



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

über einen Geh- und Radweg des Frutzdammweges

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b sowie 94 c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und der Fußgänger verordnet:

§ 1

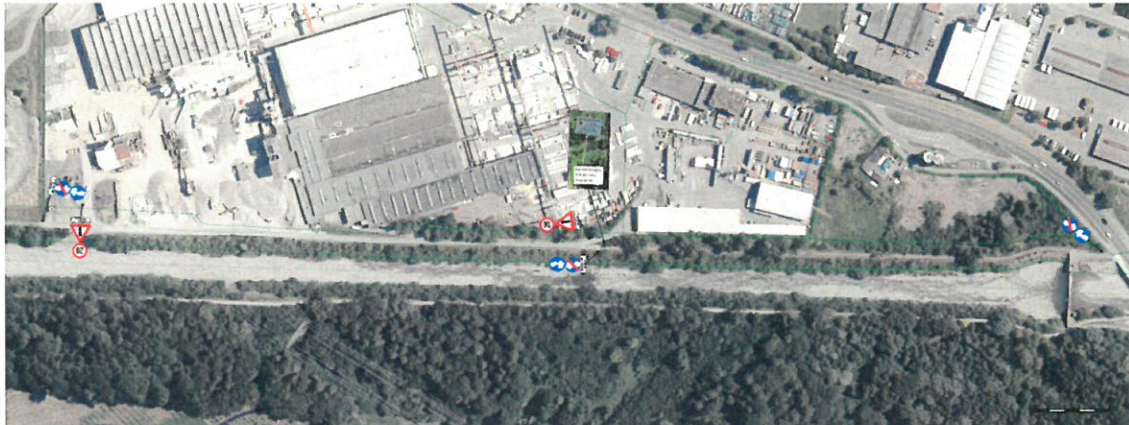
Der Frutzdammweg ab Bundesstraße L 190 Richtung Rhein wird gemäß § 2 Abs. 1 Z 11a StVO 1960 mit Unterbrechung auf Höhe des Betriebsgeländes (von / bis Zu- und Abfahrt Betriebsgebiet) auf Höhe Grundstücksnr. 1672/1 als Geh- und Radweg verordnet.

§ 2

Diese Verordnung wird am Beginn des Geh- und Radweges durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen „Geh- und Radweg“ gemäß § 52 Z 17a lit a StVO 1960 und „Ende des Geh- und Radweges“ nach § 52 Z 22a StVO 1960 und der Zusatztafel „Achtung LKW Verkehr“ kundgemacht. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Die Planbeilage „Beschilderungsplan Dammweg / L190 vom 13.08.2019“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.



Der Bürgermeister:


Ing. Roman Kopf, MSc

Kopie ergeht per Mail an:

1. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
2. Bürgerservice Röthis, zum Anschlag an der Amtstafel und zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
3. Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
4. Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
5. Ortschaftspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch